

Zweite Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), welche durch die Verordnung vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1783) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), welche zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1801) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „der betroffenen Personen“ angefügt.

4. In § 6 Absatz 5 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

5. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 Satz 4 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nummer 4 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nummer 7 Satz 7 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertagesförderung“ ersetzt.

7. In § 10 wird die Angabe „14. Januar 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Dezember 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61